Club 81 Elgg

Vereinsstatuten

Version 3.0

- 1. Änderung 29. Januar 1982
- 2. Änderung 02. Februar 2017

Zweck

- § 1 Unter dem Namen "Club 81" besteht, mit Sitz in Elgg, ein Verein, der die Pflege des Zusammenseins und die Förderung der Freundschaft unter Jugendlichen in- und ausserhalb des Vereins bezweckt.
- § 2 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - Den Betrieb und Unterhalt von geeigneten Jugendräumen in Elgg.
 - Öffentliche Veranstaltungen (Disco, Konzerte, Film,
 Diskussionsabende usw.)
 - 3. Veranstaltungen von Ausflügen (Skiweekends, Reisen usw.)
 - 4. Organisation von Kursen verschiedener Art
- § 3 Der Verein dient weder einem politischen noch einem religiösen Zweck.

Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- § 5 Jede Person kann im Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollendet, **Aktivmitglied** werden. Die Anmeldung hat bei einem

 Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über die Aufnahme bestimmt der

 Vorstand, sie ist in der Regel dem Verein bekannt zu geben.
- § 6 Personen die **Gönner** des Club 81 werden möchten, sollen sich an den Vorstand wenden.

- § 7 Interessenten, die vom Vorstand abgewiesen wurden, können an die Mitgliederversammlung gelangen. Der Entscheid kann durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefällt werden.
- § 8 Der **Austritt** kann jeweils auf die ordentliche GV unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen, sofern der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- § 9 Mitglieder, die dem Vereinszweck hindernd oder störend entgegentreten, können jederzeit durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

 Ausgeschlossene können an die Mitgliederversammlung gelangen (siehe § 4).
- § 10 Aktivmitglieder, die zu den Passiven übertreten wünschen, haben sich beim Präsidenten schriftlich umzumelden.

Organisation

- § 11 Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Generalversamlung, im folgenden GV
 - 2. Die Aufsichtskommission, im folgenden AK
 - 3. Der Vorstand, im folgenden VS

- § 12 Alljährlich findet die ordentliche GV statt zur Behandlung folgender regelmässiger Geschäfte:
 - 1. Entgegennahme des Protokolls
 - 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - 3. Budget
 - 4. Bestimmen der Jahresbeitragshöhe
 - 5. Wahlen
 - 6. Jahresprogramm
 - 7. Verschiedenes

Eine Ausserordentliche GV kann von 1/5 der Aktiven, von der AK oder dem VS verlangt werden.

- § 13 Die GV besucht von 1/4 aller Mitglieder ist beschlussfähig.

 Abstimmungen werden durch das Hand mehr vollzogen. Geheime
 Abstimmungen müssen von 2/3 der Anwesenden im Hand mehr verlangt werden.
- § 14 Der Besuch der GV ist für Aktiv- und AK-Mitglieder obligatorisch.

 Das Datum der GV wird öffentlich publiziert. Die Abmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- § 15 Anträge sind dem VS 10 Tage vor der GV bekannt zu geben.
- § 16 Der **Vorstand** (VS) besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie zwei Beisitzern.
- § 17 Amtsdauer ist ein Jahr mit Widerwählbarkeit. Die Wahl erfolgt durch das Hand mehr. Eine Abwahl kann an einer

- (ausserordentlichen) GV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- § 18 Der Präsident leitet die VS-Sitzung und die Versammlung des Vereins. Er hat auf die GV einen Jahresbericht zu verfassen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen des VS und des Vereins. Er besorgt die Korrespondenz. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt ein Verzeichnis der Aktiv- und Passivmitglieder.
- § 19 Der VS führt unter Leitung des Präsidenten sämtliche Geschäfte des Vereins und erledigt sie selbstständig, sofern sie nicht der Entscheidung des Vereinsversammlung oder der GV zu unterstellen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und wahrt dessen Interessen. Der VS arbeitet zusammen mit den Mitgliedern das Programm aus. Für Organisation und Durchführung von Anlässen kann der VS Arbeitsgruppen einsetzen, die diesen Arbeiten selbständig erledigen.
- § 20 Die Aufsichtskommission besteht aus bis zu 5 Vertretern. Die sollen die Interessen des Club 81 vertreten. Die AK ist vom VS zu bestimmen.
- § 21 Die AK hat die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung. Der AK obliegt es, den Gemeindebehörde Bericht zu erstatten. Die AK kann von VS-Sitzungen eingeladen werden, sie hat beratende Stimme. Die AK hat zu allen Veranstaltungen des Club 81 Zutritt. Zwei Mitglieder der AK haben die Vereinsrechnung zu prüfen.

Kassenwesen

- § 22 Die Vereinskasse wird gebildet aus:
 - 1. Mitgliederbeiträgen
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen
 - 3. Gönnerbeiträgen

Aus der Vereinskasse werden sämtliche Auslagen für die Bedürfnisse des Vereins bestritten.

- § 23 Der Jahresbeitrag wird von der GV bestimmt. Rechnungsrevisoren sind 2 Mitglieder der AK.
- § 24 Ausserhalb des Voranschlages liegende Ausgaben kann der Vorstand bis zu CHF 200 in eigener Kompetenz bewilligen. Für höhere Ausgaben ist die Bewilligung der Mitgliederversammlung nötig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 25 Jedes Aktivmitglied ist eingeladen den Jugendraum unentgeltlich zu benutzen und die Veranstaltungen zu reduzierten Preisen zu besuchen. Das Lokal ist zu den in der Hausordnung angegebenen Zeiten geöffnet.
- § 26 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Hausordnung einzuhalten und sich den Statuten zu unterziehen.
- § 27 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 28 Statutenänderungen oder Ergänzungen müssen der GV vorgelegt werden. Allfällige Anträge für Änderungen sind dem VS schriftlich einzureichen.

Schlussbestimmungen

- § 29 Solange der Verein acht Aktive zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen und das Inventar muss bei allfälliger Auflösung dem Gemeinderat Elgg zur Aufbewahrung übergeben werden, für einen sich allfällig wieder bildenden Jugendverein Elgg sofern dieser die Paragraphen 2, 3 und 26 in seine Statuten übernimmt. Nach einer Frist von 10 Jahren kann das Inventar veräussert werden, der Erlös und das Vereinsvermögen gehen einem gemeinnützigen Zweck zugute.
- § 30 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung an 26. Juni 1981 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Statuten wurden am 29. Januar 1982 von der GV zum ersten Mal abgeändert.